

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 53

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. März 1897.

Wochenspruch: Es hat im kleinsten Hüttlein Raum
Des stillen Glückes schöner Traum.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflege-Eltern, Anstalts-Vorsteher, Waffenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall

kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins mit Zurateziehung von Fachkundigen aller Berufsarten und der langjährigen Erfahrungen eine Revision des Normal-Lehrvertrages vorgenommen hat. Diese Formulare können in deutscher und französischer Sprache, für Lehrlinge oder Lehrtöchter, gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbmuseen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus und Gewerbevereinsvorständen.

In gleicher Weise hält der Schweizer gemeinnützige Frauenverein (Frau Billiger-Keller in Lenzburg) Vertragsformulare für Lehrtöchter gratis zur Verfügung.

Es wird jedermann empfohlen, diese Formulare nötigenfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach tatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich

ferner Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zc., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, vorher Gewißheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitdauer den Vorschriften des Schweizer Gewerbevereins für die Lehrlingsprüfungen entspreche, ansonst sie riskieren müßten, daß die betreffenden Lehrlinge zu keiner Prüfung zugelassen und damit ihr späteres Fortkommen im Berufe erschwert würde. Zu bezüglicher Auskunft ist außer den Depotstellen für Normal-Lehrverträge und den Vorständen der Gewerbevereine jederzeit gerne bereit das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Zürich.

Verbandswesen.

Der Centralverband der Meister- und Gewerbevereine von Zürich besprach am 18. ds. mit dem Gewerbeverein Zürich die vom Centralkomitee des Schweiz. Gewerbevereins aufgestellten Postulate betreffend das Submissionswesen. Ingenieur Blum referierte und erklärte sich in den Hauptgrundzügen mit den Postulaten einverstanden. In der Diskussion erinnerte Schuhmachermeister Meier an die Erfolge des geschlossenen Auftretens des schweizerischen Schuhmacherverbandes bei den Lieferungen für die Eidgenossenschaft. Klausler hofft, daß die Öffentlichkeit des Submissionsverfahrens viel dazu beitragen werde, Nebelstände zu heben und unter den Handwerkern bessere Kollegialität zu schaffen. Es wurde beschlossen, für die an der Jahresversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Luzern stattfindende Beratung der Postulate folgende Vänderungen zu beantragen: „In Paragraph 8 ist zu bestimmen, daß neben

den Fachleuten auch Fachgeschäfte (selbst wenn sie einem Nichtfachmann gehören, aber fachmännischen Betrieb haben) zur Konkurrenz zuzulassen seien. 2) Art. 10 ist zu streichen; dafür soll in Art. 11 die Bestimmung aufgenommen werden, daß Unteraccorde nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Streik u. s. w.) zugelassen werden sollen; im fernern soll bestimmt werden, daß staatlich subventionierte Anstalten (z. B. Strafanstalten, Fachschulen u. s. w.) von der Konkurrenz ausgeschlossen sind.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur faßte nach einem Referat von Gewerbesekretär Krebs für und einem Korreferat von Buchdrucker Binkert gegen die obligatorischen Berufsgenossenschaften einstimmig folgende Resolution: „Der Handwerks- und Gewerbeverein, überzeugt von der Unmöglichkeit der Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften, ist der Ansicht: Es solle der Schweizerische Gewerbeverein in Verbindung mit den weiteren Interessentenkreisen seine Bestrebung zur Ermöglichung eines eidgen. Gewerbegesetzes nach der Richtung energisch fortsetzen, daß ein solches Gesetz Bestimmungen enthalte über 1. Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens (durch Bundesbeschluß bereits vorhanden), 2. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, 3. Regelung des Submissionswesens, 4. Förderung und Schutz freier Berufsvereinigungen.“

Der Vorstand des Gewerbevereins Schaffhausen hat sich wie folgt konstituiert: Präsident: J. Meyer, Architekt; Vize-Präsident: G. Etterlin, Fabrikant; Sekretär: C. Fejler-Keller; Kassier: A. Wädlerlin, Mechaniker; Bibliothekar: G. Wagner, Schreinermeister; Stellvertreter des Bibliothekars: Klingenberg-Moser; Beisitzer: Wäscher, Maler; Spleiß, Def.-Maler; Wäschlin, Lithograph. Leider ist wegen Arbeitsüberhäufung Herr Kantonsrat Dechslin aus dem Vorstand des Vereins zurückgetreten. Herr Dechslin präsiidierte seit Jahren den Verein, dem Vorstand gehörte er mehr als ein Jahrzehnt an. Wir hoffen, daß dem vielverdienten Manne im Gewerbeverein Schaffhausen ein ehrender Platz angewiesen wird.

Gewerbevereine im Wallis. Infolge der belehrenden Vorträge der Herren Genoud (Freiburg) und Boos (Zürich) haben sich in Monthey, Martigny, Sitten, Leut und Breg Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins konstituiert.

Einfall-Lichtgitter mit weißen Glasschuppen-Einlagen für Kellerbeleuchtung.

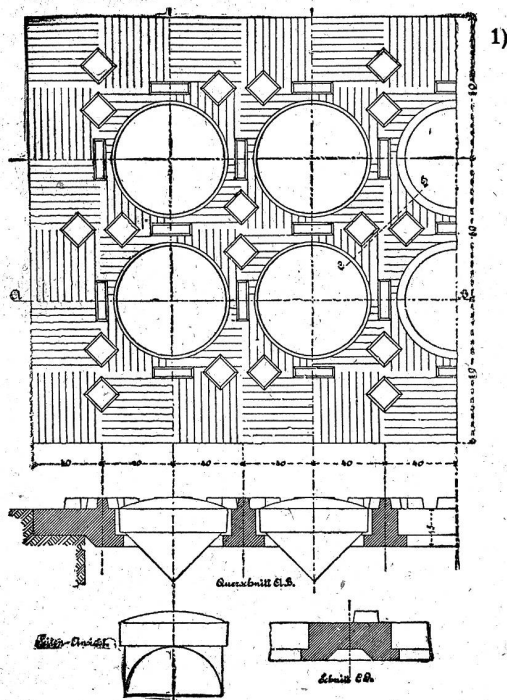
System Julius Staehr, Berlin.

(Mitgeteilt vom Internationalen Patentbüro von Carl Fr. Reichelt, Berlin N.W. 6).



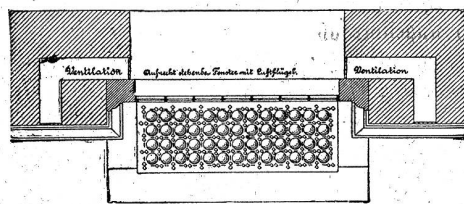
Die so verbesserten amerikanischen, seit Jahren bewährten Gitter mit Glasschuppen für Kellerbeleuchtungen verdienen eine besondere Beachtung wegen ihres großen Lichtdurchganges, welcher sogar beim schmutzigsten Wetter noch ganz vorzüglich ist und als Ersatz der bisher üblichen Kellerlichtgitter, sowie der inneren Kellerfenster dient. Die mit offenen eisernen Gittern abgedeckten Kellerlichtschächte dienen als Sammelbehälter für allerlei Schmutz, Regenwasser, Schnee, faulende Stoffe zc. Die Gitter mit weißen Glasschuppen-Einlagen, welche in der Anlage nicht teuer, jedoch viel besser als jede bisher übliche Glasabdeckung sind, bieten eine wirklich praktische Verbesserung, geben viel Licht und sind ein absoluter Schutz gegen oben bezeichnete Uebelstände. Die Glasschuppen sind, da oberhalb linsenförmig, leicht zu reinigen; etwa gewaltsam zerbrochene Schuppen durch neue auszuwechseln, macht keine Schwierigkeiten. Die Zeichnung ver-

anschaulicht ein einfaches Schuppen-Lichtgitter zur Abdeckung gewöhnlicher Kellerlichtschächte. Als Oberlicht-Abdeckung für

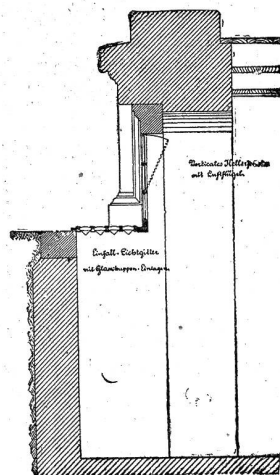


1) Grundriß einer Kellerfenster-Anlage mit Einfall-Lichtgitter und Glaschuppen.

Durchfahrten, Höfe, Perronhallen zc. kann dasselbe Muster ebenfalls Verwendung finden. Das Einlegen der Schuppen in den mit geschmackvollen Mustern und guter Ausstattung versehenen Eisenrahmen ist, da dieselben im Falz



aufstegen, sehr einfach; zu Dichtung der Fugen wird Zement, Kitt, Asphalt zc. genommen. Die horizontalen Abdeckungen werden, wie vorstehend beschrieben, mit oben linsenförmigen, unterhalb prismatischen Schuppen verglast. Das aufrecht stehende eiserne Fenster kann dagegen jede andere beliebig gemusterte oder einfach weiße Verglasung erhalten. Ventilationsfenster, Glasjalouisen zc. mit Stell- und Schußvorrichtung gegen unbefugtes Öffnen von außen, sind ebenfalls leicht anzubringen. Die Schuppen-Einfall-Lichtgitter mit Reflektor-Gläsern dürften die besten der bisher bekannten Kellerbeleuchtungen und namentlich durch den Fortfall der inneren Kellerfenster und durch die vergrößerte Nutzbarkeit des Raumes in gegebenen Verhältnissen von großem Werte und in den Gesamtkosten billiger herzustellen sein als die Kellerfenster-Anlagen mit Vergitterungen oder Abdeckungen mit viereckigen Rohglasplatten zc., welche wenig Licht in die dunklen Kellerräume spenden und durch die gebotenen und vielfach erprobten Schuppen-Lichtgitter verbessert und ersetzt werden.



2) und 3) stellt eine Anlage von Lichtgittern in Verbindung mit dem Kellerfenster über Straßenhöhe dar.